

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 23. JULI 1949

NUMMER 58

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. d. Landeswahlleiters 15. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit. S. 717. — RdErl. d. Landeswahlleiters 15. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit. S. 718. — RdErl. 11. 7. 1949, Beflagung von staatlichen Dienstgebäuden. S. 719. — RdErl. 11. 7. 1949, Besoldung der Vermessungsassessoren (K) während der Dauer des Vorbereitungsdienstes. S. 720. — RdErl. 13. 7. 1949, Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen. S. 720. — RdErl. 17. 7. 1949, Eidesstattliche Versicherungen. S. 721.

V./1: RdErl. Nr. 12/49 v. 13. 7. 1949, Wiedergutmachung — Durch Auswanderung politisch Verfolgter freiwerdender Wohnraum. S. 721.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 12. 7. 1949, Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers vor Erteilung des Führerscheines der Klasse 4. S. 722.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 12. 7. 1949, Papageienkrankheit — Psittakosis. S. 722.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 717, S. 718
aufgeh.
1955 S. 1778 Nr. 59

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 15. 7. 1949 —
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

U. a. Erlasse werden wie folgt ergänzt:

I. Wahlberechtigung

Nach § 2 Ziffer 3 BWG. sind diejenigen Personen von der Wahlberechtigung ausgeschlossen, die nach den im Lande ihres Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt sind. Als maßgebende Vorschriften kommen für Nordrhein-Westfalen die Verordnungen Nr. 79 und 110 der Militärregierung in Betracht. Entscheidend ist also die rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren.

Nach § 2 Ziffer 4 BWG. werden von der Wahlberechtigung auch diejenigen Personen ausgeschlossen, die wegen ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von ihrer Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen und privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurden, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren noch nicht vorliegt. In diesen Fällen schließt schon allein die Tatsache einer früheren Verhaftung, einer früheren Entlassung, Suspendierung oder Ausschließung unter den obigen Voraussetzungen die Wahlberechtigung aus. Nicht notwendig ist, daß die Verhaftung, Entlassung usw. noch fortbesteht.

II. Wählbarkeit

§ 5 BWG. stellt die Wählbarkeit zunächst auf die Wahlberechtigung ab. Es darf also kein Ausschluß gem. § 2 Ziffer 3 und 4 vorliegen. Außerdem aber muß der Bewerber

ber nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar sein, wobei allerdings die Bestimmungen, welche die Wählbarkeit von einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, nicht anzuwenden sind. Es kommen also zunächst die Bestimmungen über die politische Säuberung in Frage. Darüber hinaus ist § 4 Abs. 1b des Landeswahlgesetzes zu beachten, wenn eine rechtskräftige Eingruppierung noch nicht erfolgt ist.

Die Wählbarkeit der Beamten ist ausschließlich in dem Gesetz Nr. 20 der Militärregierung geregelt. § 5 Abs. 2 BWG. und auch die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes über die Wählbarkeit der Beamten werden durch das Gesetz Nr. 20 ausgeschlossen. Nach Art. 1 o. a. Gesetzes sind Richter, Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst zum ersten Bundestag wählbar. Sie scheiden aber mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

Bezug: RdErl. v. 29. 6. u. 8. 7. 1949 — Abt. I — 08 —
Tgb.-Nr. 1060/49 (MBI. NW. S. 662 u. 686).

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich den Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1949 S. 717.

Wahl zum ersten Bundestag — Wahlberechtigung und Wählbarkeit

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 15. 7. 1949 —
Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

In Abänderung und Ergänzung u. a. Erlasses wird folgendes bekanntgegeben:

Zu Ziffer I.

Wahlberechtigte Personen, die bis zum Ablauf der Einspruchsfrist in einer Gemeinde zugezogen sind, können

in die Wählerliste der neuen Wohngemeinde dann aufgenommen werden, wenn ein Wohnsitz oder Aufenthalt von drei Monaten im Bundesgebiet nachgewiesen ist. Bei Zuzug nach Ablauf der Einspruchsfrist ist in solchen Fällen einen Wahlschein zu erteilen.

Bezug: RdErl. v. 29. 6. 1949 — Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49 (MBI. NW. S. 662).

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1949 S. 718.

Beflaggung von staatlichen Dienstgebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1949 —
I — 03 — 0 Nr. 1531/49

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen entsprechend dem Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Juni 1949 (MBI. NW. S. 45) grundsätzlich mit der Bundesflagge Schwarz-Rot-Gold. Wenn ein zweiter Flaggenmast vorhanden ist oder sonst die Möglichkeit besteht, eine zweite Flagge aufzuziehen, ist außerdem die Landesflagge Grün-Weiß-Rot (ohne Landeswappen!) zu hissen. Sofern ein zweiter feststehender Flaggenmast nicht vorhanden und seine Anbringung nicht oder nur mit erheblichen Kosten möglich ist, ist auf andere Weise (z. B. durch Aushängen der Landesflagge aus einem Fenster u. dgl.) für die doppelte Beflaggung zu sorgen. Dies gilt insbesondere für angemietete Gebäude, wenn sie ganz für Staatszwecke gemietet sind. Außer der Bundes- und Landesflagge haben Landesbehörden keine anderen Flaggen, insbesondere nicht die früheren Provinzialfahnen, zu hissen. Die Anordnung einer Beflaggung aus einem besonderen unvorhergesehenen Ereignis erläßt der Innenminister grundsätzlich nur durch Rundfunk und Presse. Diese Bekanntmachungen sind jeweils als dienstliche Anweisungen anzusehen.

Die Beflaggung der Dienstgebäude bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behördenleiter überlassen, wenn es sich darum handelt, die Anteilnahme der Behörde an örtlichen Ereignissen zu bekunden. Grundsätzlich werden die Dienstgebäude dann zu flaggen haben, wenn dies einem allgemeinen — auch örtlichen — Brauch entspricht. Ggf. werden sich die Behördenleiter an einem Ort untereinander verständigen müssen, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. In Zweifelsfällen, insbesondere wenn wegen einer Veranstaltung von parteipolitischen Gepräges geflaggt werden soll, ist meine Entscheidung einzuholen.

Durch den Abschluß entsprechender Mietverträge und den Erlaß von Hausordnungen bitte ich sicherzustellen, daß die Inhaber von Dienstwohnungen oder fiskalischen Mietwohnungen diese mit anderen Fahnen als die in den Bundes- und Landesfarben nur beflaggen, wenn dadurch nicht der Eindruck der Beflaggung des Dienstgebäudes selbst hervorgerufen wird. Den RdErl. des FM. und des MdI. vom 26. Mai 1926 (MiBlV. S. 552) empfehle ich sinngemäß anzuwenden.

An sämtliche Landesbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 719.

Besoldung der Vermessungsassessoren (K) während der Dauer des Vorbereitungsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1949 —
I — 128 — 27 Nr. 1542/49

Um die Besoldung der Vermessungsassessoren (K) den gleichartigen Beamten im Vorbereitungsdienst anderer Verwaltungen gleichzustellen, bestimme ich, daß an Vermessungsassessoren (K), soweit sie bereits während des Krieges Diäten nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung bezogen haben, für die Dauer ihres jetzt fortgesetzten Vorbereitungsdienstes diese Bezüge weitergezahlt werden. Die Zahlungen beginnen vom Tage der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes und enden mit bestandener Großer Staatsprüfung (letzter Tag der mündlichen Prüfung). Sofern sich Vermessungsassessoren (K) nach dem 1. April 1949 zur Fortsetzung oder Ableistung ihrer Ausbildung zurückmelden, sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 — GV. NW. S. 37 — sinngemäß anzuwenden. Mit Beendigung des Ausbildungsdienstes treten die Weisungen meines u. a. Erlasses vom 4. November 1948 ein.

Die den obigen Ausführungen entgegenstehenden Einzelentscheidungen werden hierdurch aufgehoben.

Bezug: Erl. v. 4. 11. 1948 — I — 128 — 16 Nr. 3051/48 (Nicht veröffentlicht).

1949 S. 720
aufgeh. d.
1954 S. 1647 Nr. 23

1949 S. 720
aufgeh. d.
1954 S. 1648 Nr. 10

MBI. NW. 1949 S. 720.

Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 7. 1949 —
Abt. I — 131 — 1522/49

Der Erlaß vom 24. April 1939 (MBI. V. S. 973) betreffend die Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen wird in Erinnerung gebracht. Danach kann die Genehmigung von Ausspielungen in Bargeld nicht erteilt werden. Soweit durch Erlaß vom 23. März 1947 — I — Dr. Schu/Ko — Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen zugelassen waren, hatte dies in der damaligen Wirtschaftslage seine Ursache, die infolge des Bewirtschaftungszwanges das Anschaffen von Waren zur Ausspielung unmöglich machte. Dieser Erlaß ist daher als überholt anzusehen und nicht mehr anzuwenden.

Auf Anregung des Schaustellergewerbes und des Verbandes des Ambulanten Gewerbes wird ferner bestimmt, daß Ausnahmen von Glücksspielen gemäß § 55 RGO. nicht zugelassen sind, soweit es sich um

1. Würfelspiele mit mehr als drei Würfeln,
2. Kegelspiele,
3. Mühle,
4. Kugelspiel,
5. Bul (Kegelspiel),
6. Kunstkegelspiel,
7. das Plattenlegen mit Ausnahme des „Plattenwerfens“, wenn der Abstand mindestens 7,5 Fuß beträgt,

handelt. Auch ist bei der Zulassung, die für andere Glücksspiele erfolgt, der Rückkauf von Waren in jedem Falle ausdrücklich auszuschließen.

— MBI. NW. 1949 S. 720.

Eidesstattliche Versicherungen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1949 —
Abt. I 18 — 0 Nr. 1379

Soweit bei Verwaltungsbehörden eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind (z. B. § 5 Abs. 3 PStGes. 1937), ist diese Beweisführung grundsätzlich nicht nur für deutsche Staatsangehörige und Staatenlose, sondern auch für Ausländer einschl. der sogenannten verschleppten (verdrängten) Personen zulässig. Das gilt auch dann, wenn es sich um die an sich mögliche Beschaffung von Originalurkunden aus einem Land handelt, deren Behörden (Konsulate) die Betreffenden aber nicht angehen wollen (z. B. Verweigerung des Verkehrs mit dem zust. Konsulat zur Beschaffung des Ehesfähigkeitszeugnisses; Erl. v. 2. August 1948 MBl. S. 231). Ebenso wie die einheimischen Personen sind auch die Ausländer auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die Straffolgen bei Abgabe falscher Versicherungen hinzuweisen.

An die nachgeordneten Behörden einschl. Standesämter.

— MBl. NW. 1949 S. 721.

V/1

Wiedergutmachung — Durch Auswanderung politisch Verfolgter freierwerdender Wohnraum

RdErl. d. Innenministers Nr. 12/49 v. 13. 7. 1949
Abt. V/1

Der Herr Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Wohnraumbewirtschaftung — hat am 23. Juni 1949 — folgenden Erlaß herausgegeben:

„Vom Innenministerium, Abteilung V/1, Referat 5 (Wiedergutmachung) wird mit öffentlichen Mitteln die Auswanderung bestimmter Personenkreise unterstützt. Durch derartige Auswanderungen wird Wohnraum frei, der bisher von politisch Verfolgten bewohnt war. Soweit dieser freierwerdende Wohnraum erfaßbar im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgesetzes ist, ist von den Wohnungssämtern mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß er wiederum politisch Verfolgten zugute kommt, die ohnehin nach Art. VIII des Wohnungsgesetzes bevorzugten Anspruch auf Unterbringung haben. Dieser Anspruch der politisch Verfolgten muß bei derartigen Räumen besonders beachtet werden, weil die Freimachung dieser Wohnräume nur dadurch erfolgte, daß mit Unterstützung der Landesregierung den bisherigen Bewohnern die Möglichkeit gegeben wurde, ins Ausland zu ziehen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bericht, in welchem Falle wohnungssuchenden politisch Verfolgten auf diese Weise geholfen werden konnte.

Bezug: Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 6. 1949
AZ IV C (WB) 3013/49

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 721.

D. Verkehrsministerium

Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers vor Erteilung des Führerscheines der Klasse 4

RdErl. d. Verkehrsministers v. 12. 7. 1949 —
Az. IV B/IV/A/1

Nach § 9 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 13. November 1937 hatte die Polizeibehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle, wenn ein Führerschein der Klasse 4 beantragt wurde, zu prüfen, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften hat.

Die für die Vornahme dieser Prüfung gem. § 68 StVZO begründet gewesene Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ist auf die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — übergegangen. Ich verweise hierzu auf Abs. II Ziff. 3 meines Runderlasses vom 31. Oktober 1948 (MBl. NW. Nr. 44 v. 4. November 1948 Sp. 600). Die nach § 9 StVZO vorgesehene Prüfung ist also nunmehr von den Straßenverkehrsämtern oder einer von ihnen beauftragten Stelle vorzunehmen.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung sämtlicher Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis wird angeordnet, daß die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — mit der Durchführung der Prüfung gem. § 9 StVZO, wonach zu ermitteln ist, ob der Antragsteller ausreichende Kenntnisse der für den Führer eines Kraftfahrzeuges der Klasse 4 maßgebenden Verkehrsvorschriften besitzt, die amtlich anerkannten Sachverständigen beauftragen.

An die Regierungspräsidenten
— Verkehrsdezernate —

An die Stadt- und Kreisverwaltungen
— Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 722.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Papageienkrankheit — Psittakosis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1949 — II Vet — Vb/35

Die Untersuchung toter oder getöteter Vögel auf das Vorliegen von Papageienkrankheit hat das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 74, übernommen. Ich ersuche, bis auf weiteres tote oder getötete Vögel entsprechend der Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) und den dazu ergangenen Erläuterungen diesem Institut zu übersenden.

Bezug: Mein Erl. v. 18. 10. 1948 Vet Vb/35 (nicht veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten, Kreisverwaltungen (Kreisveterinärärzte).

— MBl. NW. 1949 S. 722.

